

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Gärtnergewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage.

(Vom 3. September 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages

des Verbandes schweizerischer Gärtnermeister,
des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz,
des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter,
des Schweizerischen Verbandes christlicher Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiter,
des Schweizerischen Berufsgärtnerverbandes und
des Schweizerischen Gärtnerinnenvereins,

auf Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung vom 1. April 1946
über die Gewährung einer weitem Teuerungszulage im Gärtnergewerbe,
gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 1. April 1946 über die Gewährung einer weitem Teuerungszulage im Gärtnergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

Die mit Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1945*) allgemeinverbindlich erklärten Teuerungszulagen werden wie folgt erhöht:

auf den Stundenlöhnen	um 15 Rp.
auf den Monatslöhnen mit Kost und Logis	um 15 Fr.
auf den Monatslöhnen ohne Kost und Logis	um 30 Fr.

Damit betragen die im Gartenbau vereinbarten Teuerungszulagen gesamthaft:

	Geltungsbereich ohne Tessin	Kanton Tessin
	Fr.	Fr.
auf den Stundenlöhnen	—.60	—.51
auf den Monatslöhnen mit Kost und Logis	55.—	47.50
auf den Monatslöhnen ohne Kost und Logis.	120.—	105.—

*) BBl. 1945, II, 167.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern, mit Ausnahme der Ämter Biel, Nidau, Neuenstadt, Erlach, Aarberg, Büren und des Berner Jura (ohne Amt Laufen), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin.

² Es werden von ihr sämtliche Betriebe des Gärtnergewerbes sowie alle in diesem Gewerbe im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer erfasst, mit Ausnahme:

- a. der Betriebe der Landwirtschaft und des reinen Gemüsebaues, sofern die Arbeitnehmer nicht gleichzeitig in einem gärtnerischen Berufszweig beschäftigt werden;
- b. der Arbeiten, im Sinne dieses Vertrages, die ausschliesslich für den Selbstbedarf verrichtet werden.

³ Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1946.

Bern, den 3. September 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer im
Gärtnergewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage. (Vom 3. September 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1946
Date	
Data	
Seite	115-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 637

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.